



Satzung des
Landesvereins der UmweltberaterInnen in Berlin und Brandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesverein der UmweltberaterInnen in Berlin und Brandenburg" mit dem Zusatz "e.V." Er wurde am 14.02.1992 unter der Nummer 11834NZ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Landesvereins der UmweltberaterInnen in Berlin und Brandenburg ist die Unterstützung und Stärkung der Umweltberatung sowie der berufsständischen Interessen.
- (2) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Förderung von Umweltberatung und Umweltaufklärung für Verbraucher, Handel und Gewerbe,
 - die Förderung der politischen Bildung,
 - die Förderung des Informationsaustausches zwischen Fachleuten auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Umweltberatung,
 - die Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zielsetzung,
 - Stellungnahme zu umweltrelevanten Sachverhalten,
 - umwelt- und berufspolitische Interessenvertretung,
 - Stärkung der Profilbildung für UmweltberaterInnen,
 - Sicherung des Qualitätsstandards für UmweltberaterInnen durch Leitbilder, Gütesiegel und Honorarempfehlung.
- (3) Der Verein verfolgt die Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitglieds erhält es keine Teile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die auf dem Felde der Umweltberatung tätig sind bzw. aufgrund ihrer Qualifikation werden wollen und welche die Satzung anerkennen.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beinhaltet die Mitgliedschaft im Bundesverband für Umweltberatung e.V., außer das Mitglied widerspricht dem schriftlich.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern und bei Fördermitgliedern
 - mit dem Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Streichung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des aktuellen und des vorjährigen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinszwecke grob verstoßen oder in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen gehandelt hat.
Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Innerhalb einer Frist von einem Monat kann gegen den Bescheid beim Vorstand schriftlich Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages beim Ausscheiden eines Mitglieds ist nicht möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der/des Kassenprüfer(s),
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Schriftführer und falls notwendig den Wahlleiter. Für die Dauer von Wahlen kann die Leitung dem Wahlleiter übertragen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20% der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Zu Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern oder zu satzungsändernden Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit eines Drittels der ordentlichen Mitglieder.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes ordentliches Mitglied dies beantragt.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, mindestens einem und bis zu drei StellvertreterInnen sowie dem/der Schatzmeister/in.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- (6) Bei Vorstandssitzungen wählen die Vorstandsmitglieder einen Sitzungsleiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

§ 8 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen gemäß § 9 geschuldeten Jahresbeiträge. Der Vorstand hat dies in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck zu bringen.

§ 9 Beiträge

- (1) Beiträge werden von ordentlichen Mitgliedern erhoben. Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 6 (7).
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Institutionen, die eine dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeit ausüben, zu steuerbegünstigten Zwecken zu übertragen.
- (3) Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2007 neu gefasst.



Marion Hasper

Protokollantin und Vorstandsmitglied des LAUB e.V.